



Ausführungsreglement vom 1. Januar 2018 zum Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat von Plaffeien

gestützt auf:

das Feuerwehrreglement der Gemeinde Plaffeien vom 6. Oktober 2017,

beschliesst:

Anmerkung: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Art. 1

Feuerwehersatzabgabe

- 1 Die Feuerwehersatzabgabe ist vom vollendeten 20. bis zum 50. Altersjahr geschuldet und wird im betreffenden Jahr (20. oder 50. Altersjahr) pro Rata temporis abgerechnet.
- 2 Personen, die in einem anderen Feuerwehrkorps als in der IFW Sense Süd den Feuerwehrdienst absolvieren, sind gestützt auf Art. 5 Abs. e des Feuerwehrreglements von der Feuerwehersatzabgabe befreit, sofern sie eine schriftliche Bestätigung des betreffenden Feuerwehkommandanten, des betreffenden Dienstes oder der betreffenden Gemeinde vorlegen.
- 3 Personen, die im Rettungsdienst arbeiten (z.B. als Rettungssanitäterin bei einem Ambulanzdienst) oder Personen, die in Betrieben des Bundes arbeiten und verpflichtet werden, Dienst in den Betriebsfeuerwehren zu leisten, sind den Personen nach Absatz 2 hiervoor gleichgestellt.
- 4 Die Verwaltung führt eine Namensliste mit den Gründen über die Personen, welche von der Feuerwehersatzabgabe befreit sind.
- 5 Gestützt auf den Art. 7 Abs. 1 und 2 des Feuerwehr-Reglementes und gemäss Anhang zum Feuerwehrreglement beträgt die jährliche Ersatzabgabe 2% des Kantonssteuerbetrages. Der Minimalbetrag wird auf Fr. 50.00 und der Maximalbetrag auf Fr. 200.00 festgesetzt
- 6 Quellensteuerpflichtige mit Ausweis B unterstehen gestützt auf Art. 5 des Feuerwehrreglements der Dienstpflicht, womit Art. 7 des Feuerwehrreglements ebenfalls auf diese anwendbar ist. Mangels Kantonssteuerbetrag vom Einkommen wird für diese Feuerwehersatzabgabepflichtigen der unter Abs. 4 hiervoor erwähnte Minimalbetrag von Fr. 50.00 pro Jahr festgesetzt.

Art. 2

Genehmigung, Inkrafttreten

Das vorliegende Ausführungsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft. Dieses ersetzt die Vollzugsverordnung der früheren Gemeinde Plaffeien vom 18. März 2008.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien am ..1.2.Feb..2019.....

Die Gemeindeschreiberin:


Margrit Mäder



Der Gemeindeammann:


Otto Lötscher